



Regierungspräsidium Kassel • Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Per E-Mail
Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Burghaun
Schloßstraße 15
36151 Burghaun

Geschäftszeichen RPKS - 33.2-61 d 02 05/1-2019/10
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Herr Bilz
Durchwahl 0561 106-2881
Fax 0611 327 640 942
E-Mail Wolfgang.Bilz@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 21.09.2023

**Stellungnahme zur Bauleitplanung im Rahmen der Beteiligung der TÖB nach BauGB;
hier: Förmliche Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB**

**Planung: 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 72. „Südlicher Ortsrand“
Gemarkung Burghaun, Flur 12**

Gemeinde: Burghaun

Kreis: Fulda

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des von mir zu beurteilenden gewerblichen Immissionsschutzes gegen die o. g. Planungen grundsätzliche Bedenken.

Begründung:

1. Mit der 1. Änderung des B-Plans soll die Möglichkeit für die Errichtung und den Betrieb eines Hotels geschaffen werden. Die Ausweisung soll als Mischgebiet (MI) erfolgen. Durch die besondere Konstellation ist das Plangebiet komplett mit gewerblichen Nutzungen umgeben. Anhand der von Ihnen vorgenommenen Ortsbesichtigung gehen Sie davon aus, dass keine unzumutbaren Lärmimmissionen vorhanden sind. Damit ist der rechtliche Nachweis im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) allerdings nicht

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - fr. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



erbracht. Durch die vorhandenen gewerblichen Nutzungen können sehr wohl Lärmimmissionen entstehen, die nicht zumutbar sind. Ebenso sind gewerbliche Nutzungen für die Nachtzeit nicht dauerhaft und sicher ausgeschlossen.

2. Durch die Errichtung eines Hotels entstehen dort Immissionsorte gemäß Nr. 2.3 der TA Lärm, die den Schutzanspruch eines Mischgebietes genießen. D.h., sollte ein benachbarter Betrieb zu hohe Lärmemissionen verursachen, die die Werte für das Mischgebiet nicht einhalten, muss der Betrieb höhere Lärmschutzanforderungen als bisher erfüllen. Diese Maßnahmen können sowohl technischer Art sein (z. B. Schallschutzwand) als auch organisatorischer Art (z. B. Betriebseinschränkungen).

Für eine rechtssichere Planung im Rahmen Ihrer Bauleitplanung empfehle ich Ihnen deshalb, eine Geräuschimmissionsprognose nach den Vorgaben der TA Lärm erstellen zu lassen.

Im Zusammenhang mit möglichen Gerüchen gehe ich dagegen nicht von unzumutbaren Geruchsimmissionen nach Anhang 7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft aus, da bis auf den Legehennenstall keine weiteren Geruchsemitter im näheren Umfeld vorhanden sind und mir bislang keine diesbezüglichen Beschwerden bekannt sind.

Weitere Anmerkungen und Hinweise können nicht gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Bilz

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.